

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 Ozon-MKV Allgemeine Anforderungen

Ozon-MKV - Ozonmesskonzeptverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

§ 19.

In den für die Information der Öffentlichkeit bestimmten Berichten und Mitteilungen sind Konzentrationen in μ g/m3 anzugeben. Uhrzeiten sind als MEZ bzw. zu jenen Zeiten, in denen Sommerzeit gilt, als MESZ anzugeben.

In Kraft seit 28.02.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$